



Statuten

Zwerg-Cochin Klub Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Zwerg-Cochin Klub Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Das Ziel ist es, den Erhalt und die Zucht der Zwerg-Cochin sowie die rassegerechte Haltung in der ganzen Schweiz zu sichern und zu fördern.

Zu diesem Zweck werden:

- Klubschauen, Vorträge, Tierbesprechungen und Züchterbesuche durchgeführt.
- Jung- und Zuchttiere vermittelt.
- kameradschaftliche Anlässe organisiert.
- Kontakte zu ausländischen Spezialklubs der Zwerg-Cochin gepflegt.

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Zweckes verfügt der Klub über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen von Rasseflügel Schweiz
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni.



4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Klubzweck unterstützen.

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag und sind stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Klubaustritt ist per Ende Klubjahr möglich. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen grober Verstösse gegen die Ziele des Klubs und der Statuten aus dem Klub ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag 2 Jahre schuldig, wird es vom Klub ausgeschlossen.

7. Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Klubs ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende September statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:



- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Klubs und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Klub nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassier
- d) Aktuariat
- e) Obmann/Obfrau
- f) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidium selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.



11. Zeichnungsberechtigung

Der Klub wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Präsident und Kassier verfügen auf den Geldkonten über Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Schulden des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Klubs

Die Auflösung des Klubs kann an einer Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

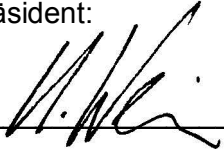
Bei einer Auflösung des Klubs fällt das Klubvermögen an eine Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Klubvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13.9.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bisikon, 13.9.2020

Der Präsident:



Urs Weiss

Die Aktuarin:

Pamela Knobel